

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4456, 19/4548 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

A. Problem

Das Asylgesetz (AsylG) enthält in der aktuellen Fassung eine ausdrückliche Regelung zur Mitwirkungspflicht der Betroffenen lediglich im Asylantragsverfahren, nicht jedoch in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Absatz 1 oder für eine Rücknahme nach § 73 Absatz 2 AsylG vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen (vgl. § 73 Absatz 2a AsylG). Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (§ 73 Absatz 1 AsylG).

Um diese Prüfung sachgerecht ausüben zu können, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Überprüfung der Asylbescheide alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. Eine Mitwirkungspflicht des Betroffenen kann hierbei für das BAMF neben den eigenen sowie den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden, der Sozialbehörden sowie der Ausländerbehörden zusätzliche Erkenntnisse begründen.

Während des Migrationsgeschehens in den Jahren 2015 und 2016 hat das BAMF zur Beschleunigung der Verfahren in vielen Fällen die Asylanträge ohne die sonst obligatorische Anhörung im rein schriftlichen Verfahren entschieden. Angaben zur Identität, Staatsangehörigkeit sowie zum Fluchtgeschehen konnten demnach nicht immer hinreichend überprüft und gewürdigt werden. Den Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren kommt gerade in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu. Mit der Statuierung der Mitwirkungspflichten im AsylG soll dafür Sorge getragen werden, dass im wohlverstandenen Interesse der tatsächlich Schutzbedürftigen diejenigen Entscheidungen aufgehoben werden, bei denen zu Unrecht der Schutzstatus zuerkannt wurde bzw. bei denen die Gründe für die Schutzgewährung zwischenzeitlich entfallen sind.

B. Lösung

Neben der bereits bestehenden Mitwirkungspflicht für Asylbewerber im Asylverfahren wird eine Mitwirkungspflicht des Schutzberechtigten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren gesetzlich statuiert. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann das BAMF den Schutzberechtigten mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten sowie, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, nach Aktenlage über den Widerruf oder die Rücknahme entscheiden.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Erweiterung der Zulässigkeit der Datennutzung und der erkennungsdienstlichen Behandlung im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren
- Einführung einer Mitwirkungspflicht zur Dokumentenbeschaffung
- Vorgabe des behördlichen Entschließungsermessens zur Anwendung von Verwaltungszwang bei unterbliebener Mitwirkung
- Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger kann derzeit nicht quantifiziert werden und wird nacherfasst.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der gesetzlich vorgesehenen Hinweispflicht des BAMF auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten des Ausländers im Aufhebungsverfahren ergibt sich für das BAMF der Aufwand, einen entsprechenden Hinweis

zu erstellen. Dieses Schreiben ist mit einem Zustellungsnachweis als Nachweis für den Zugang zu übersenden, da andernfalls die Rechtsfolgen der Nichtmitwirkung nicht eintreten können.

In den Jahren 2018 und 2019 sind noch jeweils ca. 250.000 Verfahren zu bearbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass in rund 60 Prozent der Fälle, also in jeweils ca. 150.000 Fällen, ein entsprechender Hinweis versandt werden wird. Unter Zugrundelegung der Portopauschale ergibt sich für die Versendung der Hinweise für die Jahre 2018 und 2019 damit ein Erfüllungsaufwand von jeweils 300.000 EUR. Für die Zeit ab 2020 wird von einem Rückgang des Verwaltungsaufwands ausgegangen. Die Zahl der positiven Asylentscheidungen im Jahr 2017, die turnusmäßig im Jahr 2020 überprüft werden, belief sich auf etwa 260.000. Da Asylanträge zu diesem Zeitpunkt zudem bereits nicht mehr im schriftlichen Verfahren entschieden wurden, ist davon auszugehen, dass durchschnittlich nur noch in 35 Prozent der Fälle, also in insgesamt 91.000 Fällen, ein entsprechender Hinweis versandt werden wird. Der laufende Erfüllungsaufwand wird sich dementsprechend auf etwa 182.000 EUR pro Jahr belaufen.

Zudem entsteht zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim BAMF. Die Einbeziehung der eingehenden Antworten wird sich auf die Bearbeitungsdauer des einzelnen Verfahrens auswirken, da ein umfangreicherer Sachverhalt zu würdigen sein wird. Darüber hinaus entsteht durch ggf. nachzuholende erkenntnisdienliche Behandlungen oder die Prüfung angeforderter Dokumente ein zusätzlicher Aufwand. Grundlage für die Schätzung sind ca. jeweils 250.000 Verfahren, die in den Jahren 2018 und 2019 noch zur Prüfung anstehen. Es wird davon ausgegangen, dass in ca. 60 Prozent der Fälle, also in jeweils ca. 150.000 Fällen, von dem Anschreiben Gebrauch gemacht werden wird und dieses einen zusätzlichen Aufwand im gehobenen Dienst von 30 Minuten pro Fall zur Folge haben wird. Daraus sich ergibt in diesem Bereich für die Jahre 2018 und 2019 ein Mehraufwand von jeweils rund 101 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. 3.255.000 EUR pro Jahr. Im Bereich des mittleren Dienstes wird davon ausgegangen, dass rund 50.000 Verfahren betroffen sein werden und pro Verfahren ein zusätzlicher Aufwand von 20 Minuten pro Fall erforderlich sein wird. Daraus ergibt sich in diesem Bereich für die Jahre 2018 und 2019 ein Mehraufwand von jeweils rund elf VZÄ bzw. 264.167 EUR pro Jahr. Die Sachkosten für die insgesamt neu zu schaffenden 112 Arbeitsplätze belaufen sich gemäß Sachkostenpauschale auf insgesamt 1.368.304 EUR. Analog zu den oben stehenden Ausführungen wird auch hier für die Zeit ab 2020 von einem Rückgang des laufenden Erfüllungsaufwandes auf 1.974.700 EUR pro Jahr im gehobenen Dienst (61 VZÄ) und 158.659 EUR im mittleren Dienst (6,6 VZÄ) ausgegangen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4456, 19/4548 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „§ 73 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Das Asylgesetz“ ersetzt.
2. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. § 73 wird wie folgt geändert:“.
3. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Buchstaben a und b.
4. In dem neuen Buchstaben a wird Absatz 3a wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
5. Folgende Nummer 2 wird angefügt:
 - .2. Dem § 75 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73 Absatz 3a Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung.“ ‘

Berlin, den 7. November 2018

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz

Vorsitzende

Detlef Seif
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Dr. Gottfried Curio
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Luise Amtsberg
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Detlef Seif, Helge Lindh, Dr. Gottfried Curio, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4456** und die Unterrichtung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/4548** wurden in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)123).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 24. Sitzung am 7. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)163 empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)163 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD zur Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 17. Sitzung am 7. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)163 empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)163 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 24. Sitzung am 10. Oktober 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4456 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 26. Sitzung am 5. November 2018 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 26. Sitzung (Protokoll 19/26) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4456, 19/4548 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)163, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 19/4456, 19/4548 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)163 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesvorschlag auf Bundestagsdrucksache 19/4456 zu Mitwirkungspflichten im Asylwiderrufsverfahren wird ergänzt um die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen, die die Zulässigkeit der Datennutzung und der erkennungsdienstlichen Behandlung im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren erweitern. In diesem Sinne hatte auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrats votiert. Zudem werden die Mitwirkungspflichten um eine Pflicht zur Dokumentenbeschaffung erweitert sowie das behördliche Entschließungsermessen zur Anwendung von Verwaltungszwang bei unterbliebener Mitwirkung vorgegeben. Schließlich wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs ausgeschlossen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine formale Folgeänderung zur vorgesehenen Änderung in § 75 AsylG (Nummer 3).

Zu Nummer 2

Es handelt sich zunächst um formale Folgeänderungen zur vorgesehenen Änderung in § 75 AsylG (Nummer 3).

Zu Buchstabe a

In seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 381/18) empfiehlt der Bundesrat zwei Änderungen des Gesetzesentwurfs. Zum einen soll der Verweis auf § 16 AsylG auch dessen Absätze 4a und 5 umfassen, sodass die im Widerrufungsverfahren erhobenen Daten insbesondere auch für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr beziehungsweise zur Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen verwendet werden dürfen. Zum anderen empfiehlt der Bundesrat, dass die Einschränkung entfallen soll, nach der eine erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen des Widerrufsverfahrens nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers entgegen einer zuvor bestehenden Verpflichtung nicht gesichert worden war. Der Bundestag schließt sich der Einschätzung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/4548) an, die diese Empfehlungen aufgreifen will, dass jedoch zum zweiten Punkt die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung über dieses Ziel hinausgeht.

Über die Stellungnahme des Bundesrates hinaus soll im Interesse einer möglichst umfassenden Sachverhaltsermittlung als Entscheidungsgrundlage der Widerrufsprüfung zudem der Verweis auf § 15 Absatz 2 AsylG auch auf dessen Nummer 6 (Mitwirkungspflicht des Betroffenen bei der Beschaffung von Identitätspapieren) erstreckt werden. Damit sollen insbesondere Fallkonstellationen erfasst werden, in denen ein Betroffener im Erstverfahren keine Identitätspapiere erlangen bzw. vorlegen konnte, während diese inzwischen von staatlichen Stellen problemlos erlangt werden können (z. B. bei nichtstaatlicher Verfolgung im Herkunftsstaat oder bei Flucht aus einer Bürgerkriegssituation).

Zu Buchstabe b

Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, soll die Anwendung von Verwaltungszwang die regelmäßige Folge sein. Die Regelung dient der Einschränkung des behördlichen Entscheidungsspielraumes.

Zu Nummer 3

Da Zwangsmaßnahmen des Bundesamts im Rahmen der Widerrufsprüfung (z. B. die Anordnung des persönlichen Erscheinens) selbständig mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden können (§ 44a Satz 2 VwGO), besteht ein Risiko, dass entsprechende Klagen allein zur Verfahrensverzögerung erhoben werden. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen entsprechende Zwangsmaßnahmen des Bundesamts ausgeschlossen. Der einstweilige Rechtsschutz bleibt hiervon unberührt, so dass streitige Fragen im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens zügig geklärt werden können.

2. Die Fraktion der **CDU/CSU** stellt klar, die Zulässigkeit des Gesetzesvorhabens, Mitwirkungspflichten bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zu statuieren, folge aus dem internationalen Recht. Man sei hierbei auch dem Wunsch des Bundesrates gefolgt. Das Gesetz werde gebraucht, weil aufgrund des großen Migrationsdrucks in den Jahren 2015 und 2016 nicht die gewünschte Sorgfalt in der Prüfung der Asylverfahren angewandt worden sei. Das Interesse des Landes, geordnete Verfahren durchzuführen, überwiege das Interesse der Betroffenen, kein erneutes Verfahren durchlaufen zu wollen. Asylpolitik stelle kein Instrument des dauerhaften Bleiberechts dar, weshalb die Bewilligungsgründe stets zu überprüfen seien. Den Vorschlag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), den Zeitraum der Regelüberprüfung von drei auf fünf Jahre zu erweitern, müsse man angesichts der dadurch resultierenden Folgen, insbesondere bezüglich der Niederlassungserlaubnis, weiter prüfen.

Die Fraktion der **SPD** gibt an, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags zuzustimmen. Hintergrund des Gesetzes sei nicht die Unterstellung eines grundsätzlichen Missbrauchs, sondern es gehe um die Erweiterung einer Regelung auf die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, die bereits im regulären Asylverfahren Anwendung finde. Zu begrüßen sei die Konzentration des Gesetzentwurfs auf die Frage der Mitwirkung. Die öffentliche Anhörung habe deutlich gemacht, dass die Mehrzahl der Sachverständigen das Gesetz positiv bewertet. Insbesondere sei hierbei die Frage der guten Praktikabilität hervorzuheben. Das Vorhaben diene einer besseren praktischen Umsetzung und einer Beschleunigung der Verfahren. In der praktischen Umsetzung sei es wichtig, die Betroffenen so über die geänderte Rechtslage zu informieren, dass hierdurch keine weitere Verängstigung oder Traumatisierung hervorgerufen werde.

Die Fraktion der **AfD** betont, sich dem Vorhaben des Gesetzentwurfs weitgehend anzuschließen. Um eine sachgerechte Prüfung des Asylanspruchs durchführen zu können, müsse das BAMF alle Umstände aufklären und bewerten können. Diesem Ziel diene eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen. Die in den Jahren 2015 und 2016 im schriftlichen Verfahren durchgeführten Asylentscheidungen hätten die Angaben der Identität, der Staatsangehörigkeit und des Fluchtgeschehens nicht immer hinreichend aufklären können. Daher komme den anstehenden Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eine besondere Bedeutung zu. Für eine möglichst effektive Anwendung des geplanten Gesetzes sollten die Änderungswünsche des Bundesrates, insbesondere zur Erweiterung der Möglichkeit erkennungsdienstlicher Behandlungen, berücksichtigt werden.

Die Fraktion der **FDP** ist der Auffassung, der Gesetzentwurf sei die notwendige Konsequenz aus den Vorkommnissen der Jahre 2015 und 2016, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Asylverfahren nicht mehr zugelassen hätten. Der Gesetzentwurf schließe eine Lücke, um das Vertrauen in das Verfahren und die Institutionen wiederherzustellen. Daher unterstütze man den Gesetzentwurf. Die Regelung des Änderungsantrags, wonach Klagen gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs keine aufschiebende Wirkung hätten, sei sinnvoll. Dennoch werde man den Änderungsantrag ablehnen, da die im Rahmen der Identitätsfeststellung erfassten Daten auch für Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden sollen. Dies stelle eine erhebliche und undifferenzierte Zweckänderungsregelung der entsprechenden Bestimmungen aus dem Asylverfahren dar, die eine erzwungene Selbstbelastung der Schutzberechtigten zur Folge haben könnte.

Die Fraktion **DIE LINKE** kritisiert, der Gesetzentwurf gehe in eine grundsätzlich falsche Richtung. Eine anlasslose Regelüberprüfung, die so nur in Deutschland und Österreich durchgeführt werde, halte man für falsch. Überprüfungen seien bei grundlegenden Veränderungen der Lage im Herkunftsland oder bei konkreten Hinweisen auf Täuschungen und Ähnlichem im Einzelfall immer möglich. Die Ergebnisse der Widerrufsprüfungen durch das BAMF des laufenden Jahres hätten gezeigt, dass der Schutzstatus zu 99,3 Prozent bestätigt worden sei – für ein Misstrauen oder pauschale Widerrufsprüfungen geben diese Zahlen gerade keinen Anlass. Die geplante Ausweitung der Widerrufsprüfungen und Einforderung von Mitwirkungshandlungen, bis hin zu einer Art „zweiter Anhörung“ der anerkannten Flüchtlinge, führe bei den Betroffenen zu einer enormen Verunsicherung und beim BAMF zu einer erheblichen Mehrbelastung. Statt in den Jahren 2018/2019 etwa 500.000 Schutzstatus zu überprüfen, müssten im BAMF die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung umgesetzt werden, denn die Probleme beim BAMF lägen vor allem bei fehlerhaften und unbegründeten Ablehnungen und nicht bei den in der Regel zu Recht erfolgten Zuerkennungen eines Schutzstatus.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hervor, der Gesetzentwurf stehe beispielhaft für das Chaos in der Flüchtlingspolitik. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass es für die vorgeschlagenen Änderungen keinen Anlass gebe, da die Mehrheit der überprüften Bescheide korrekt sei. Zwar gebe es in Einzelfällen Anlass zu Widerrufen und Rücknahmen, jedoch stelle der Gesetzentwurf nicht auf den Einzelfall ab, sondern regule, dass all die Personen, die bereits sehr lange auf die Anerkennung ihres Schutzstatus gewartet hätten, erneut anlasslos

überprüft würden. Hierdurch werde eine Zahl von insgesamt 800.000 Verfahren anlasslos erneut überprüft, wodurch sich die Zustände des Jahres 2015 wiederholten. Dies stelle eine Abrechnung mit der Politik Merkel dar. Die Verfahren betrafen anerkannte Asylberechtigte, die kurz vor einer Aufenthaltsverfestigung stünden. Hierdurch sollten die Betroffenen an der Aberkennung ihres eigenen Schutzstatus mitwirken. Es gebe hierfür keinen Anlass, keine Kriterien und keinen Vorwurf einer Täuschung, der dieses Vorhaben rechtfertigen könnte. Zudem müsse beachtet werden, dass das Recht zum Familiennachzug nicht für Personen gelte, die sich in einer Widerspruchsprüfung befänden.

Berlin, den 7. November 2018

Detlef Seif
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Dr. Gottfried Curio
Berichtersteller

Linda Teuteberg
Berichterstatteerin

Ulla Jelpke
Berichterstatteerin

Luise Amtsberg
Berichterstatteerin